

**I. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Abwasserbeseitigung der Stadt Ratzeburg
(Abwassersatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des § 31 Landeswassergesetz wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 08. Dezember 2008 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Ratzeburg vom 22.04.1996 wird geändert:

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

1. Die Stadt Ratzeburg betreibt die unschädliche Beseitigung des Abwassers mit folgenden jeweils rechtlich getrennten selbständigen öffentlichen Einrichtungen:

- a) die zentrale Schmutzwasserbeseitigung;
- b) die dezentrale Entsorgung von Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben;
- c) die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung.

§ 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

3. Die Beseitigung des Abwassers für die in Abs. 1 genannten verschiedenen Abwasserbeseitigungseinrichtungen umfasst

- a) das Sammeln, Fortleiten und/oder Abfahren und das Behandeln und Einleiten für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung,
- b) das Sammeln, Abfahren, Behandeln und Einleiten des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers,
- c) das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 27. April 1996 in Kraft .

Ratzeburg, 09.12.2008

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister
V o R
Bürgermeister

